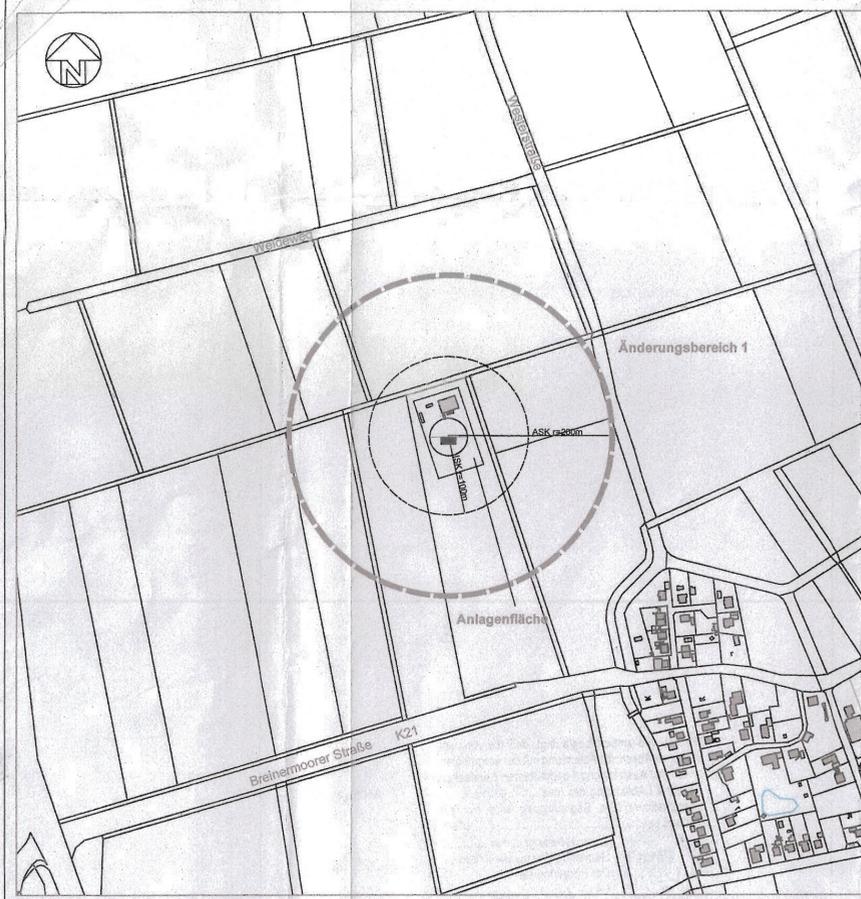
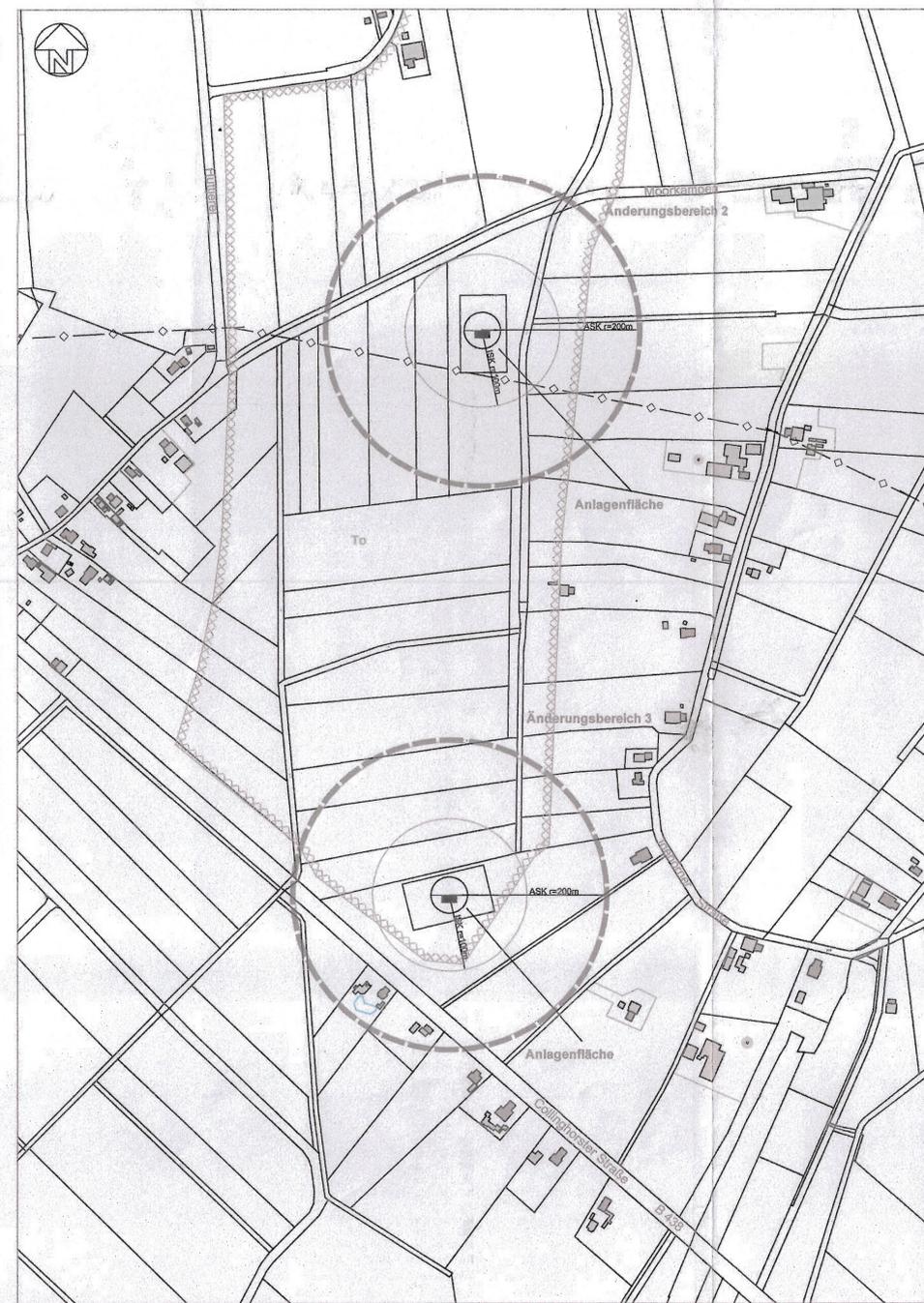


Gemeinde Westoverledingen

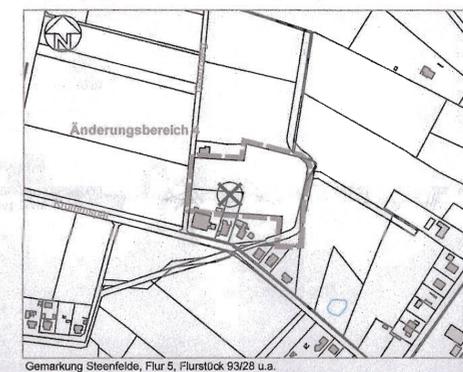
10. Änderung des Flächennutzungsplanes



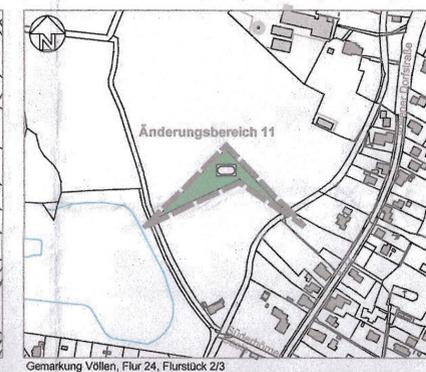
Gemarkung Breinemoor, Flur 12, Flurstück 8 u.a.



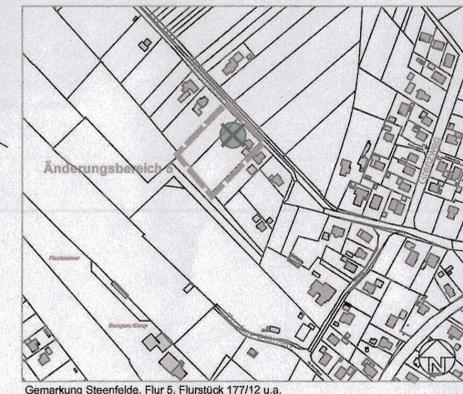
Gemarkung Breinemoor, Flur 9, Flurstück 5 und 18 u.a.



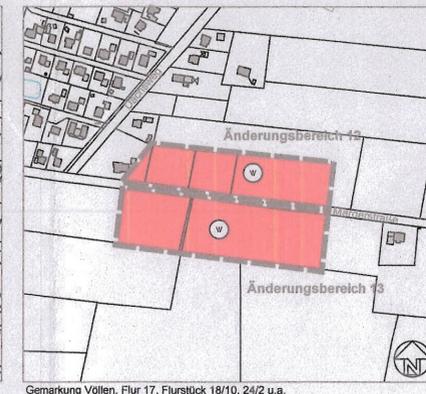
Gemarkung Steenfelde, Flur 6, Flurstück 93/28 u.a.



Gemarkung Völlen, Flur 24, Flurstück 2/3



Gemarkung Steenfelde, Flur 5, Flurstück 177/12 u.a.



Gemarkung Völlen, Flur 17, Flurstück 18/10, 24/2 u.a.



Gemarkung Flachsmoor, Flur 1, Flurstück 8/1 u.a.



Gemarkung Flachsmoor, Flur 5, Flurstück 47/11

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 27.03.2014 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Westoverledingen, den 27.03.2014
Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Bauen und Planen der Gemeinde Westoverledingen.

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Westoverledingen hat in seiner Sitzung am 09.01.2013 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.07.2013 ersichtlich bekannt gemacht.

Westoverledingen, den 09.01.2013
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Westoverledingen hat in seiner Sitzung am 28.03.2013, dem Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.10.2013 ersichtlich bekannt gemacht. Der Entwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom 31.10.2013 bis 02.12.2013, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Westoverledingen, den 28.03.2013
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Westoverledingen hat nach Prüfung der Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 27.03.2014 beschlossen.

Westoverledingen, den 27.03.2014
Bürgermeister

Genehmigung

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ: III 1419-096143-00) vom heutigen Tage unter Auflage / Maßgabe / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

29.03.2014
Landkreis Leer
im Auftrage



Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Westoverledingen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ersichtlich bekannt gemacht. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

Westoverledingen, den
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Westoverledingen, den 26.03.2014
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamkeit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Westoverledingen, den
Bürgermeister

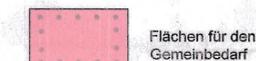
Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

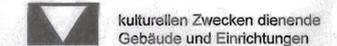


Wohnbauflächen

2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

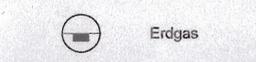


Flächen für den Gemeinbedarf



kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

3. Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen



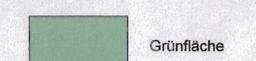
Erdgas

4. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

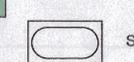


unterirdisch

5. Grünfläche

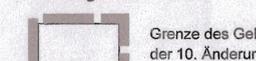


Grünfläche

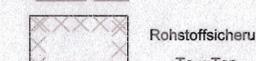


Sportplatz

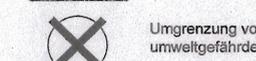
6. Sonstige Planzeichen



Grenze des Geltungsbereiches der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

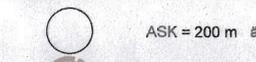


Rohstoffsicherungsgebiet
To = Ton

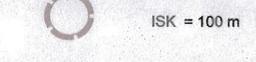


Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Nachrichtliche Übernahme gem. Rundverfügung vom Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld vom 30.11.2005 - 02/05 - B III d 4.5 - II



ASK = 200 m äußerer Sicherheitskreis



ISK = 100 m innerer Sicherheitskreis

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013

Gemeinde Westoverledingen Landkreis Leer

10. Änderung des Flächennutzungsplanes

27.05.2014

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5), Maßstab 1 : 5.000, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (2013)
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf
1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen. ... (Auszug aus § 5 (3) NVermG).

M 1 : 5000